

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Schwabhausen

vom 19.11.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofsbenutzungssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (§ 10 Abs. 4 FS) | 68,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte (§ 10 Abs. 5 FS) | 122,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte (§ 11 Abs. 5 FS) | 100,00 € |
| d) ein Urnengrabfach (§ 11 Abs. 6 FS) | 118,00 € |
| zzgl. einmaliger Zuschlag | 100,00 € |
| e) eine anonyme Urnengrabstätte (§ 11 Abs. 4 FS) | 24,00 € |
| f) eine Urnengrabstätte unter Bäumen (§ 11 Abs. 7 FS) | 70,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Wenn durch Ausgrabung oder Umbettung von Leichen und Urnen Grabstätten vor Ablauf des Grabnutzungsrechtes frei werden, findet keine Gebührenrückvergütung statt, es sein denn, die Freimachung des Grabes oder der Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde.
- (4) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Kalendertag | 51,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenem Kalendertag | 255,00 €. |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt | 33,00 €. |

§ 6 Sonstige Gebühren



Die Gebühren betragen

- | | |
|---|--------------------|
| (1) für die Bearbeitung für Erd- und Urnenbestattungen | 50,00 € |
| (2) für die Ausstellung einer Graburkunde bei Erwerb oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes (§ 13 FS) | 15,00 € |
| (3) für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes (§ 14 FS) und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (§ 13 FS) | 25,00 € |
| (4) für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen (§ 17 FS) | 75,00 € |
| (5) für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen (§ 17 FS) | 100,00 € |
| (6) für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen (§ 8 FS) | 100,00 € pro Jahr; |
| für die Einzelzulassung (§ 8 FS) | 35,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Schwabhausen (Friedhofsgebührensatzung- FGS) vom 15.12.2021 außer Kraft.

Schwabhausen, den 19.11.2025



Wolfgang Hörl

1. Bürgermeister